

Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West 7. Jahrgang - Nr. 06/2009 - 11. Dezember 2009

Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11.12.2009

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 11.12.2009 folgende Abfallsatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

Abweichend hiervon ist der Zweckverband für die Einsammlung von Abfällen aus Haushaltungen zuständig, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und soweit die Zuständigkeit der Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle von den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf den Zweckverband übertragen wurden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 2 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 der Verbandssatzung sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle ausgeschlossen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die Abs. aufgeführten in ξ 5, 1 Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen. Satz 1 gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit der Einschränkung, dass in den einzelnen Betrieben jährlich nicht mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zu entsorgen sind. Die Abfälle können im Sonderabfallzwischenlager (§ 5 Ziffer 8) abgegeben werden.
- (2) Soweit die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, auf den ZEW übertragen haben, führt dieser die Einsammlung mittels Schadstoffmobil und an der ortsfesten Annahmestelle für Sonderabfälle Aachen Rothe Erde durch. Schadstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den vom ZEW bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil und an der ortsfesten Sammelstelle angeliefert werden. Als haushaltsübliche Menge gelten bis 15 kg pro Sammeltermin und bis zu 60 kg pro Jahr je Haushalt oder Betrieb.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:
 - Müllverbrennungsanlage Weisweiler, MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler
 - Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden; bisher: Zentraldeponie Alsdorf-Warden), AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in 52249 Eschweiler
 - 3. Entsorgungs- und Logistik Center Horm (ELC Horm) AWA Service GmbH, Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald
 - Kompostanlage im ELC Warden,
 AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in 52249 Eschweiler

- 5. Kompostierungsanlage Würselen, AWA Entsorgung GmbH, Am Weiweg, 52146 Würselen
- 6. Kompostanlage Aachen Brand, AWA Entsorgung GmbH Camp Pirotte 50, 52078 Aachen
- 7. Umladestelle für Bioabfälle Braun Umweltdienste GmbH Kellershaustr. 10 – 12, 52078 Aachen
- 8. Ortsfeste Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle, Aachen Rothe Erde

Lilienthalstraße, 52068 Aachen

9. Annahmestellen für Asbest- und Mineralfaserabfälle

Deponie der Vereinigten Ville (AVG) Luxemburger Straße 50374 Erftstadt-Liblar

Deponie Brüggen II (EGN) Oebeler Heide 41379 Brüggen

(2) Im Einzelfall kann sich der ZEW weiterer Entsorgungsanlagen bedienen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

(1) Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom ZEW hierfür nach § 5, Abs. 1 in Verbindung mit § 8 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen

vornehmen zu lassen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit Abfallerzeuger und Besitzer nach §13 Abs.1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn ein für die Einsammlung zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dies dem ZEW nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 - für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 8 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und des § 10 Abs. 1 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom ZEW dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet der Stadt Aachen sind die besonderen Bestimmungen in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Thermisch zu behandelnde Abfälle sind zur MVA Weisweiler zu befördern. Während der Revision der MVA Weisweiler sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum Entsorgungs- und Logistik Center (ELC) Horm zu befördern.
- (3) Asbest- und Mineralfaserabfälle sind zur Deponie der Vereinigten Ville (AVG) oder zur Deponie Brüggen II (EGN) zu befördern. Bei Kleinmengen bis zu 2 t ist auch die Anlieferung am ELC Horm oder ELC Warden zulässig.
- (4) Abweichend von Absatz 2, Satz 1 ist Sperrmüll, der mindestens 50% stofflich verwertungsfähige Bestandteile enthält, von den Kommunen Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Monschau, Nörvenich, Roetgen, Simmerath und Vettweiß zum ELC Horm zu befördern. In den Kommunen Aachen, Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Niederzier, Titz und Würselen eingesammelter Sperrmüll mit mindestens 50% verwertungsfähigen Bestandteilen wird dem ELC Warden zugewiesen.

(5) Der von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß, eingesammelte Bio- und Grünabfall ist zum ELC Horm zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelte Bioabfall ist zur Kompostierungsanlage Würselen zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelte Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Warden zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelte Grünabfall ist zur Kompostanlage Aachen-Brand zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelte Bioabfall ist zur Umladestelle für Bioabfälle, Kellershaustr. zu befördern.

- (6) Kommunal getrennt erfasstes Papier ist zum ELC Horm zu befördern, soweit die Städte und Gemeinden nicht durch Beauftragung oder Aufgabenübertragung für die Verwertung des eingesammelten Papiers zuständig sind.
- (7) Getrennt erfasstes Altholz und Altmetall sind zum ELC Horm oder zum ELC Warden zu befördern.
- (8) Getrennt erfasste Schadstoffe sind zum Schadstoffzwischenlager ELC Warden zu befördern.
- (9) Abweichend von Absatz 2 sind Kleinmengen thermisch zu behandelnder Abfälle, die ein Gewicht von 1 t je Anlieferung nicht überschreiten, zum ELC Horm oder zum ELC Warden zu befördern (Annahmestellen für Kleinmengen).
- (10) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Absätzen 2 bis 9 abweichende Regelungen treffen. Dies beinhaltet auch die Zuweisung von Abfällen zu Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs-/Benutzungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Dritten. Die Betriebs-/Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher erlassen.

(2) Der ZEW oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs-/Benutzungsordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Die Mehrkosten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung des ZEW.

§ 10 Abfallgetrennthaltung, Abfallverwertung

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes besteht für Abfallerzeuger / -besitzer ausgeschlossener und nicht ausgeschlossener Abfälle sowie für die Städte und Gemeinden, soweit die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, die grundsätzliche Verpflichtung der Getrennterfassung von Abfällen zur Beseitigung von Abfällen zur Verwertung an der Anfallstelle / am Abholungsort.

Mindestens folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen:

- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
- Bio- / Grünabfälle (spätestens ab dem 01.01.2010)
- Altpapier

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativund derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Dies sind beispielsweise Zimmer- und Gartenpflanzen und Rasenschnitt. Desweiteren gehören auch organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen hierzu.

Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben spätestens ab dem 01.01.2010 Systeme zur Getrennterfassung der v. g. Abfallfraktionen anzubieten.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Verpflichtung sind aus ökologischen Gründen zulässig und bedürfen der Zustimmung des ZEW.

(2) Der ZEW stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass Abfälle, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, wie beispielsweise Glas, Papier, Kartonagen, organische Abfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall, verwertet werden.

§ 11 Anmelde- und Berichtspflichten

- (1) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt für den Erzeuger und Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem ZEW zu überlassen hat, und zwar auch den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZEW unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem ZEW unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW bis 31. Januar eines jeden Jahres Art und Menge der im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle mitzuteilen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung einer etwaigen Nachsortierung sowie der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (2) Dem Beauftragten des ZEW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZEW berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 13.05.1980 in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13 Abfallberatung

- (1) Der ZEW informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.
- (2) Soweit den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Verbandsgebiet Aufgaben der Abfallberatung übertragen worden sind, nehmen diese die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wahr.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die dem ZEW nach § 13 Abs.1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom ZEW zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZEW über, sobald sie bei einer in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der ZEW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen

Gebührensatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West sowie Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1. vom Einsammeln und Befördern durch die zuständigen öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 8),
 - 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 4 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - 3. entgegen § 9 gegen Betriebs-/Benutzungsordnungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen, derer sich der ZEW bedient, verstößt,
 - 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),
 - 5. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, entgegen § 12 Abs. 1 und 2 das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Überwachung einer etwaigen Nachsortierung sowie der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verweigert, oder dem Beauftragten des ZEW ungehinderten Zutritt zu Grundstücken, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und insbesondere zu solchen Betrieben verweigert, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht zu jeder Zeit zugänglich hält oder Anordnungen nach § 12 Abs. 3 nicht befolgt,
 - 6. Abfälle unter Verstoß gegen § 15 Abs. 4 durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Damit tritt die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11.12.2009 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.0ktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11. Dezember 2009

gez. Marcel Philipp Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gez. Helmut Etschenberg Der Verbandsvorsteher